Lieferanteninformation zu PPWR-relevanten Verpackungsinformationen

gemäß Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR)

Aussteller	TransPak GmbH Eisenbahnstraße 15 04720 Döbeln
Kunde	EMES Kabel GmbH
Artikelnummer	5052003
Dokument-Nr.	PPWR-EMES-KABEL-GMBH-5052003
Version	1.0
Ausstellungsdatum	23.09.2026
Status	Vorlage / ausfüllbares Kundendokument

1. Erklärung

Die TransPak GmbH stellt ihrem Kunden mit diesem Dokument die ihr zum Ausstellungszeitpunkt vorliegenden PPWR-relevanten Informationen zu den bezeichneten Verpackungen bzw. Verpackungsmaterialien zur Verfügung. Die Angaben beruhen nach bestem Wissen auf Herstellererklärungen, technischen Datenblättern, Artikeldaten sowie sonstigen Informationen der Vorlieferanten.

Die rechtliche Einordnung der TransPak GmbH und weiterer Beteiligter als Erzeuger, Importeur, Vertreiber oder Hersteller im Sinne der PPWR richtet sich nach dem konkreten Verpackungs- und Lieferfall. Mit diesem Dokument wird keine pauschale oder von den gesetzlichen Voraussetzungen unabhängige Rollenfestlegung vorgenommen.

Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, führt TransPak GmbH keine eigenen Materialanalysen, Laborprüfungen oder Konformitätsbewertungsverfahren durch. Dieses Dokument ist eine Lieferanteninformation und stellt keine EU-Konformitätserklärung gemäß Art. 39 PPWR oder technische Dokumentation gemäß Anhang VII PPWR dar.

Diese Lieferanteninformation gilt ausschließlich für die nachfolgend bezeichneten Verpackungsmaterialien, die angegebene Ausführung und den zum Ausstellungsdatum bekannten Informationsstand. Gesetzliche Verantwortlichkeiten der beteiligten Wirtschaftsakteure bleiben unberührt.

2. Produktidentifikation

Kunde	EMES Kabel GmbH
Artikelnummer	5052003
Kunden-Teile-Nr.	RSO785875
Artikelgruppe	Kartonagen
Bezeichnung	Paletten-Container 2-wellig
Ausführung	780x580x750mm, Qual. 2.40BC, braun, Fefco 0201, 1/2 Euromaß, 0,35cbm, Modulgröße
Weitere Beschreibung	Wellpappe 2w ab 580x580x400
Gewicht/LME	2.94

3. PPWR-relevante Angaben

Kriterium	Angabe	Grundlage / Nachweis
Materialzusammensetzung	PAP, PAP = 20	Artikel-/Materialinformationen
Materialart	PAP	Artikelinformationen
Materialgruppe / Kennzeichnung	PAP = 20	Artikelinformationen
Recyclingfähigkeit	Vorliegende Informationen zur Recyclingfähigkeit werden auf Grundlage der vom Vorlieferanten bereitgestellten technischen und konformitätsbezogenen Unterlagen weitergegeben. Eine eigene Bewertung oder Klassifizierung der Recyclingfähigkeit nach Art. 6 PPWR erfolgt durch TransPak GmbH nicht. Maßgeblich sind die jeweils anwendbaren gesetzlichen und technischen Bewertungsvorgaben.	Hersteller-/Lieferantenunterlagen; keine eigene DfR-Klassifizierung durch TransPak GmbH
Rezyklatanteil	Angaben zum Rezyklatanteil werden auf Grundlage vorliegender Hersteller-/Lieferanteninformationen weitergegeben. Die verpflichtenden Mindestanteile nach Art. 7 PPWR betreffen Kunststoffteile von Verpackungen. Soweit der bezeichnete Artikel keine Kunststoffkomponente enthält, ist Art. 7 insoweit nicht anwendbar. Für Papier/Pappe wird ein Recyclingfaseranteil nur ausgewiesen, wenn eine entsprechende Vorlieferantenangabe vorliegt.	Hersteller-/Lieferanteninformation; Art. 7 PPWR nur für Kunststoffteile

Kriterium	Angabe	Grundlage / Nachweis
PFAS (Art. 5(5), soweit anwendbar)	Nach vorliegenden Artikeldaten liegt eine PFAS-Konformitätsangabe des Vorlieferanten vor. TransPak GmbH gibt diese Information ohne eigene Laborprüfung weiter. Ob und in welchem Umfang Art. 5 Abs. 5 PPWR auf die konkrete Verpackung anwendbar ist, richtet sich nach deren bestimmungsgemäßem Verwendungszweck und den gesetzlichen Voraussetzungen.	Lieferantendaten / Herstellerinformation; keine eigene Laborprüfung
SVHC / REACH / SoC-Hinweis	Nach vorliegenden Artikeldaten liegt eine REACH-/SVHC-Konformitätsangabe des Vorlieferanten vor. Diese Angabe wird als Lieferanteninformation weitergegeben. Eine REACH-/SVHC-Angabe ersetzt nicht automatisch die Beurteilung der PPWR-Anforderungen zu besorgniserregenden Stoffen nach Art. 5 Abs. 1 PPWR; eine eigenständige SoC-Konformitätsbewertung wird mit diesem Dokument nicht erklärt.	Lieferantendaten / Herstellerinformation
Schwermetalle (Art. 5(4))	Nach vorliegenden Artikeldaten liegt eine Hersteller-/Lieferantenangabe zur Einhaltung der für die Verpackung anwendbaren Anforderungen an Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom vor. TransPak GmbH führt hierzu keine eigene Laborprüfung durch.	Lieferantendaten / Herstellerinformation
Kennzeichnung / Materialcode	PAP = 20 wird als Materialinformation angegeben. Die Angabe bestätigt nicht pauschal die Erfüllung gegenwärtiger oder künftiger harmonisierter Kennzeichnungspflichten nach Art. 12 PPWR; deren Anwendbarkeit ist für den jeweiligen Verpackungsfall gesondert zu beurteilen.	Artikelinformationen
Rückverfolgbarkeit	Lieferseitige Zuordnung über Artikelnummer 5052003 sowie zugehörige Liefer-/Chargendokumente. Diese Angabe beschreibt die bei TransPak GmbH vorhandene Rückverfolgbarkeit. Ob die konkrete Verpackung darüber hinaus eine Kennzeichnung nach Art. 15 Abs. 5 PPWR tragen muss oder ein Begleitdokument zulässig ist, richtet sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen des Einzelfalls.	Lieferschein, Bestell-/Chargenunterlagen

4. Verwendete Nachweise / Anlagen

Zum Ausstellungszeitpunkt sind für dieses Dokument keine zusätzlichen Nachweise oder Anlagen hinterlegt.

5. Änderungshistorie

Version	Datum	Änderung	Bearbeitung/Freigabe
1.0	23.09.2026	Erstausstellung für Artikel 5052003	

6. Freigabe / Unterschrift

Hinweis	Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig.
Ort, Datum	Döbeln, 23.09.2026
Name	Michael Kahle
Funktion	Vertrieb

Hinweis: Diese Lieferanteninformation ist eine Informationsweitergabe auf Basis der zum Ausstellungszeitpunkt vorliegenden Unterlagen. Sie ersetzt weder eine gesetzlich erforderliche technische Dokumentation noch eine EU-Konformitätserklärung des jeweils hierfür verantwortlichen Wirtschaftsakteurs. Rollen und Verantwortlichkeiten nach der PPWR ergeben sich aus dem konkreten Sachverhalt und werden durch dieses Dokument weder übertragen noch verbindlich festgelegt.